

## **Allgemeinverfügung** **Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Durchführung** **von privaten Veranstaltungen und Feiern**

Die Gemeinde Berghaupten erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung, die zum 09.10.2020 per Notbekanntmachung in Kraft tritt:

1. Private Veranstaltungen in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 erteilt die Ortspolizeibehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt.
4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

### **Begründung:**

Der Ortenaukreis hat seinen Kommunen am 08.10.2020 empfohlen, angesichts hoher Coronavirus-Infektionszahlen die Teilnehmerzahlen für private Feiern wie Hochzeiten oder Geburtstage ab sofort zu beschränken. Der Grund: mit einer 7-Tages-Inzidenz von aktuell 35,92 ist im Ortenaukreis der erste Warnwert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen überschritten worden. Bis auf Weiteres sollen private Feiern wie beispielsweise Hochzeiten und Geburtstagsfeiern in öffentlichen Räumen (z.B. in Restaurants und dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen) auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt werden. In privaten Räumen soll die Beschränkung bei maximal 25 Teilnehmern liegen, so die Empfehlung des Landkreises. Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises wird die Aufhebung dieser Allgemeinverfügungen ausdrücklich empfehlen, sobald die epidemiologischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten, oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Dreisamstr. 9, 79098 Freiburg im Breisgau, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruches wiederherzustellen.

### **Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Berghaupten, den 9. Oktober 2020



(Clever)  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund der Dringlichkeit im Wege der Notbekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Berghaupten ([www.berghaupten.de](http://www.berghaupten.de)) und durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang.

Wiederholt öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang ab dem 17. Oktober 2020 für die Dauer von einer Woche unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten, Ausgabe Nr. 42, vom 16. Oktober 2020.

Angeschlagen am: 16.10.2020

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: 26.10.2020

Unterschrift: \_\_\_\_\_